

Grundlagen für die Anforderungsprüfung der Spitalliste Rehabilitation 2018 des Kantons Bern

1. Ziel und Zweck

Das vorliegende Dokument „Grundlagen für die Anforderungsprüfung der Spitalliste Rehabilitation 2018 des Kantons Bern“ (Anforderungsprüfung SL Reha) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) gibt Auskunft über die gesetzlich¹ vorgeschriebene Prüfung der **Erfüllung** und **Einhaltung** der Spitallistenanforderungen im Bereich der Spitalliste Rehabilitation durch die GEF.

Das Dokument Anforderungen SL Reha bezieht sich auf die folgenden, der Spitalliste Rehabilitation BE 2018 zugrunde liegenden Dokumente: „**Anforderungen und Erläuterungen SPLG Rehabilitation BE**“ und die leistungsspezifischen Anforderungen „**SPLG-Systematik Rehabilitation BE**“, welche die Anforderungen der Spitalliste Rehabilitation definieren².

2. Prüfungsgegenstand

Die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungen, die mit der neuen Spitalliste gelten, wird vom Spitalamt nach deren Inkrafttreten überprüft. Die bei der Prüfung der Anforderungen zu erbringenden Nachweise bei den Prozessanforderungen (Ziffer 3), der Verfügbarkeit, Qualifikation und Berufserfahrung von Fachpersonal (Ziffer 4), der Multiprofessionellen Zusammenarbeit (Ziffer 5) und der Infrastruktur (Ziffer 6) sind in diesem Dokument näher umschrieben.

3. Prozessanforderungen

Insgesamt werden sechs Prozessanforderungen beschrieben:

Prozessanforderung		Überprüfung / Nachweis
Minimale Prozessanforderungen (MIPA)	Support bei Triage und Zuweisungen	Prozessbeschreibungen, Pflichtenhefte, Standards
	Information und Zusammenarbeit	Prozessbeschreibungen, Standards
	Rehabilitationsziele / Behandlungsplanung / Therapieplanung	Stichprobeweise anhand von konkreten Fällen (Reha-Ziele), Prozessbeschreibungen, Standards, Dokumente (z.B. Vorlage Behandlungsplan, Checkliste).
	Austritts- und Übertrittsplanung	Prozessbeschreibungen, Standards, Dokumente (z.B. Vorlage Austrittsplan, Vorlage Entlassungsbericht, Checkliste).

¹ Vgl. Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Artikel 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).

² Vgl. Dokumente „Anforderungen und Erläuterungen SPLG Rehabilitation BE“ und „SPLG-Systematik Rehabilitation BE“ www.be.ch/spitalliste.



Prozessanforderung	Überprüfung / Nachweis
Frühintervention bei Arbeitsunfähigkeit (FIA)	Prozessbeschreibungen, Standards, Dokumente (z.B. Meldeformular Früherfassung ³)
Vernetzung und integrierte Versorgung (INT)	Dokumentation in Form von Konzepten, Verträgen, Protokollen von regelmässigen Treffen usw.

4. Verfügbarkeit, Qualifikation, Berufserfahrung von Fachpersonal

Die Verfügbarkeit des Fachpersonals richtet sich nach den Anforderungen der Spitalliste Rehabilitation BE⁴. Die Prüfung erfolgt stichprobeweise anhand individueller Verträge (z.B. Arbeitsvertrag, Mandat, Belegarztvertrag), Dienstpläne, Stellenpläne.

Nachfolgend werden die für die Spitalliste Rehabilitation BE 2018 berufsgruppenspezifisch geforderten schweizerischen Abschlüsse genannt. Anerkannte ausländische⁵ Abschlüsse / Facharzttitel / Weiterbildungstitel gelten als gleichwertig. Die Prüfung dieser Anforderungen erfolgt anhand konkreter Diplome, Arbeitszeugnisse, Lebensläufe (Nachweis der Berufserfahrung), Abschlüsse und allenfalls weiterer bei einzelnen Berufsgruppen aufgeführter Nachweise. Berufserfahrung: Soweit die Spitalliste Rehabilitation für einzelne Berufsgruppen „Berufserfahrung/Erfahrung“ verlangt, sind in der Regel mindestens 2 Jahre Berufserfahrung erforderlich.

Für einzelne Berufsgruppen kann die Prüfung zudem über die berufsgruppenspezifischen Register erfolgen. Soweit solche Register verfügbar sind, werden sie bei der entsprechenden Berufsgruppe aufgeführt.

4.1 Ärztliches und psychologisches Fachpersonal

4.1.1 Fachärztinnen und Fachärzte

Fachärztinnen und Fachärzte verfügen über einen eidgenössischen Facharzttitel gemäss Artikel 20 und Artikel 21 des Medizinalberufegesetzes⁶. Sie verfügen über einen entsprechenden Eintrag mit Facharzttitel im Register der Medizinalberufe (MedReg⁷, öffentlich zugänglich). Die geforderten Zusatzqualifikationen (Schwerpunkttitel) sind nachzuweisen, falls sie nicht im MedReg erfasst sind.

Soweit die Fachärztin oder der Facharzt im entsprechenden Gebiet Berufserfahrung nachweisen muss, wird die Ausbildungszeit angerechnet.

4.1.2 Fachpsychologinnen und Fachpsychologen

Fachpsychologinnen und Fachpsychologen verfügen über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder ein anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel gemäss Artikel 8 und Artikel 9 des Psychologieberufegesetzes⁸. Sie verfügen über einen Eintrag mit Weiterbildungstitel im Register der Psychologieberufe (PsyReg, öffentlich zugänglich)⁹.

³ Vgl. iv/ai be <https://www.ivbe.ch/de/leistungen/frueherfassung>.

⁴ Vgl.FN 2.

⁵ Zum Beispiel durch Anerkennung durch die Medizinalberufekommission, die Psychologieberufekommission oder das Schweizerische Rote Kreuz.

⁶ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG; SR 811.11).

⁷ Vgl. <https://www.medreg.admin.ch/MedReg/PersonenSuche.aspx>.

⁸ Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG; SR 935.81).

⁹ Vgl. <https://www.psyreg.admin.ch/ui/personensearch>.

4.2 Personal therapeutische Bereiche

4.2.1 Physiotherapie

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten verfügen über ein anerkanntes Diplom in Physiotherapie¹⁰. Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Bachelor of Science in Physiotherapie
- Master of Science in Physiotherapie
- Dipl. Physiotherapeutin FH/Dipl. Physiotherapeut FH¹¹

Altrechtlicher Abschluss:

- Dipl. Physiotherapeutin/ Dipl. Physiotherapeut

Die Richtigkeit der Angaben kann über das Nationale Register Gesundheitsberufe NAREG überprüft werden (mit Ausnahme der Abschlüsse und Anerkennungen vor 2000).

4.2.2 Ergotherapie

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten verfügen über ein anerkanntes Diplom einer Schule für Ergotherapie¹². Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Bachelor of Science in Ergotherapie
- Master of Science in Ergotherapie
- Dipl. Ergotherapeutin FH / Dipl. Ergotherapeut FH¹³

Altrechtlicher Abschluss:

- Dipl. Ergotherapeutin / Dipl. Ergotherapeut

Die Richtigkeit der Angaben kann über das Nationale Register Gesundheitsberufe NAREG überprüft werden (mit Ausnahme der Abschlüsse und Anerkennungen vor 2000).

4.2.3 Logopädie

Logopädinnen und Logopäden verfügen über anerkanntes Diplom einer Schule für Logopädie¹⁴. Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Bachelor in Logopädie / Uni/FH
- Master in Logopädie / Uni
- Bachelor of Arts HfH in Logopädie
- Diplom in Logopädie / Diplom in Logopädie/Sprachheilpädagogik (Bachelor)

Die Diplome sind von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK, anerkannt.¹⁵

Die Richtigkeit der Angaben kann über das Nationale Register Gesundheitsberufe NAREG überprüft werden (mit Ausnahme der Abschlüsse und Anerkennungen vor 2000).

¹⁰ Gemäss Artikel 47 Buchstabe a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).

¹¹ Es können auch nachträglich vom SBFI erteilte Fachhochschultitel sein (Verfahren NTE-FH).

¹² Gemäss Artikel 48 Buchstabe a KVV.

¹³ Es können auch nachträglich vom SBFI erteilte Fachhochschultitel sein (Verfahren NTE-FH).

¹⁴ Gemäss Artikel 50 KVV.

¹⁵ Vgl. «EDK-anerkannte Diplome» <http://www.edk.ch/dyn/13827.php>.

4.2.4 Bewegungs- und Sporttherapie, Ödemtherapie (manuelle Lymphdrainage und Lymphbandage), Schluckabklärung und Schlucktherapie

a.) Bewegungs- und Sporttherapie

- Diplom Sporttherapeut / Sporttherapeutin / Hochschule, CAS/DAS

Anerkannte Zertifikate: Erworbenen Zusatzqualifikationen:

- Sport- und Bewegungstherapeut SVGS¹⁶ Innere Erkrankungen
- Sport- und Bewegungstherapeut SVGS Orthopädie / Rheumatologie / Neurologie / Traumatologie
- Sport- und Bewegungstherapeut SVGS Psychische Erkrankungen

Die Richtigkeit der Angaben kann über das Therapeutenregister des Berufsverbandes¹⁷ überprüft werden.

b.) Ödemtherapie: Manuelle Lymphdrainage und Lymphbandage

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut. Nachweis einer Ausbildung zur Ödemtherapeutin / zum Ödemtherapeut.

Anerkannte Zertifikate: Erworbene Zusatzqualifikationen:

- Schweizerischen Gesellschaft für Lymphologie (SGL)¹⁸
- Schweizerischer Fachverband für Manuelle Lymphdrainage (SFML)¹⁹

c.) Schluckabklärung und Schlucktherapie

- Nachweis absolvierter Weiterbildungen, z.B. der Schweizerischen Gesellschaft für Dysphagie (SGD)²⁰

4.3 Sozialberatung

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verfügen über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom. Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Bachelor of Science in Sozialer Arbeit
- Master of Science in Sozialer Arbeit

Altrechtliche Titel:

- Sozialarbeiterin FH / Sozialarbeiter FH²¹
- Sozialarbeiterin HF / Sozialarbeiter HF

4.4 Orthopädie / Rollstuhltechnik

Orthopädistinnen und Orthopädisten verfügen über ein Eidg. Fähigkeitszeugnis "Orthopädist/in EFZ".

Die Richtigkeit der Angaben kann zudem über das Nationale Register Gesundheitsberufe NAREG überprüft werden (mit Ausnahme der Abschlüsse und Anerkennungen vor 2000).

¹⁶ Schweizerischer Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie (vgl. <http://www.svgs.ch/index.php?page=1637122924&f=1&i=403198166&s=1637122924>).

¹⁷ Vgl. Therapeutenregister des Berufsverbandes SVGS, <http://www.svgs.ch/index.php?page=1889607346&f=1&i=1536029125&s=1889607346>.

¹⁸ Vgl. <http://www.lymphologie.ch/>.

¹⁹ Vgl. <http://www.sfml.ch/referenzen/index.html>.

²⁰ <https://www.dysphagie-suisse.ch/deutsch/informationen-für-fachleute/fort-und-weiterbildungsübersicht/>.

²¹ Es können auch nachträglich vom SBFJ erteilte Fachhochschultitel sein (Verfahren NTE-FH).

4.5 Diätkoch / Diätköchin

Diätköchinnen und Diätköche verfügen über ein Eidg. Fähigkeitszeugnis "Koch/Köchin EFZ" und 1 Jahr Zusatzgrundbildung Diätkoch/Diätköchin.

4.6 Pflegepersonal

4.6.1 Fachleitung Pflege

Die Fachleitung Pflege verfügt über ein anerkanntes Diplom einer Schule für Krankenpflege²². Es können folgende Abschlüsse sein:

- Diplom einer höheren Fachschule:
dipl. Pflegefachfrau HF, dipl. Pflegefachmann HF
- Abschluss einer Fachhochschule oder Universität:
Pflegefachfrau/-mann FH,
Bachelor of Science in Nursing,
Master of Science in Nursing

Das altrechtliche Diplom „Dipl. Krankenschwester/-pfleger in Gesundheits- und Krankenpflege DN I“ erfüllt die Anforderung nicht.

Für die Fachleitung Pflege sind neben dem Diplom / Abschluss folgende weiteren Nachweise zu erbringen:

- Anstellungsvertrag (Nachweis 60 %-Anstellung und Funktionsbezeichnung)
- Pflegeexpertise im entsprechenden Bereich
- Diplome absolvierter Fort- und Weiterbildungen im betreffenden Fachgebiet der Pflege und allenfalls weitere (z.B. Management), Teilnahmebestätigungen von Kursen, Tagungen usw.

Bei geteilter Fach- und Führungsverantwortung: Soweit die Fach- und Führungsverantwortung von mehreren Personen getragen wird (bei einer Anstellung >60 %), ist in einem Konzept dazulegen, wie die Verantwortlichkeiten im Detail geregelt sind.

4.6.2 Pflegefachpersonal

Pflegefachpersonen verfügen über ein anerkanntes Diplom einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege²³. Es können folgende Diplome²⁴ sein:

- Diplom einer höheren Fachschule:
dipl. Pflegefachfrau HF, dipl. Pflegefachmann HF
- Abschluss einer Fachhochschule oder Universität:
Pflegefachfrau/-mann FH,
Bachelor of Science in Nursing,
Master of Science in Nursing

²² Gemäss Artikel 49 KVV. Die Anforderungen an die Fachleitung Pflege orientieren sich zudem an den Vorgaben des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) der GEF für die Fachleitung Pflege in Alters- und Pflegeheimen.

²³ Gemäss Artikel 49 KVV.

²⁴ Vgl. Bildungsabschlüsse im Bereich Pflege und Betreuung, OBSAN Dossier 24, 2013, S. 17-18, 21-23.

Altrechtliche Abschlüsse:

- Dipl. Krankenschwester/-pfleger in Gesundheits- und Krankenpflege DN I und DN II
- Dipl. Krankenschwester/-pfleger AKP, KWS, PsyKP, IKP

Diplome absolvierter Fort- und Weiterbildungsbestätigungen entsprechend den Anforderungen der Leistungsgruppen (z.B. Wundpflege, Bobath, Affolter usw.)

Die Richtigkeit der Angaben kann über das Nationale Register Gesundheitsberufe NAREG²⁵ überprüft werden (mit Ausnahme der Abschlüsse und Anerkennungen vor 2000).

5. Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Entsprechend den Anforderungen zu den einzelnen Leistungsgruppen erfolgt die Prüfung der multiprofessionellen Zusammenarbeit anhand dokumentierter multiprofessioneller Austauschgefässe, wie

- Sitzungen, Konferenzen, welche mindestens einmal wöchentlich stattfinden (Informationsveranstaltungen und Schulungen gelten nicht als Austauschgefässe),
- Fallbesprechungen und Supervisionen,
- Rapporte, sofern sie nicht ausschliesslich der unmittelbaren Arbeitsorganisation dienen und alle Berufsgruppen einbezogen sind.

Nachweise: Konzept, Einladungen, Programme, Traktandenlisten, Protokolle etc.

6. Infrastruktur

Entsprechend den Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen, erstreckt sich die **Prüfung** auf das Vorhandensein folgender Infrastruktur:

- Konventionelles Röntgen (Rx); nicht am Standort erforderlich, sondern in Kooperation (Vertrag) möglich
- Notrufanlagen in allen Zimmern, Toiletten, Aufenthalts- und Therapieräumen: Möglich sind fest installierte Notrufanlagen und/oder mobiler Notrufknopf.
- Rollstuhlgängige und behindertengerechte Einrichtung:
 - o Eine angemessene Anzahl Patientenzimmer²⁶ mit dazugehörigen Nasszellen sind rollstuhl- und behindertengerecht eingerichtet.
 - o Alle, Therapie-, Aufenthalts- und Aussenräume (z.B. Restaurant, Aussensitzplätze, Garten usw.) mit dazugehörigen Nasszellen sind rollstuhlgängig und behindertengerecht eingerichtet.
- CT, MR sind in 30 Min. erreichbar
- Verfügbarkeit von mobilen O₂-Ergometer-Trainingsanlage (mit O₂-Verfügbarkeit)



²⁵ Vgl. <https://www.nareg.ch/>.

²⁶ Zu berücksichtigen gilt, dass Listenspitäler eine diskriminierungsfreie Aufnahmepflicht für Patientinnen und Patienten haben, die auf einen Rollstuhl angewiesen und / oder körperlich eingeschränkt sind. Die Anzahl der rollstuhlgängigen Patientenzimmer hat sich danach auszurichten und liegt im Ermessen der GEF.